

## Bekanntmachung der Richtlinie über die Errichtung des Verwaltungsamts „Revisionsamt Jehovas Zeugen“ (RLRevisionsAJZ)

Das Zweigkomitee von *Jehovas Zeugen in Deutschland* erlässt gemäß der nach §§ 3 Abs. 1, 3; 5 Abs. 2; 12 StRG eingeräumten Befugnis mit **Beschluss vom 19.06.2013** mit Wirkung zum 01.07.2013 die

### Richtlinie über die Errichtung des Verwaltungsamts „Revisionsamt Jehovas Zeugen“ (RLRevisionsAJZ)

**Präambel.** Die gewissenhafte Verwendung der für das weltweite Predigt- und Lehrwerk zur Verfügung gestellten Mittel ist eine bedeutsame Aufgabe der Leitenden Körperschaft als von Jesus Christus, dem Haupt der Christenversammlung, beauftragtem „treuen und verständigen Sklaven“ (Matthäus 24:45; 1. Korinther 4:2). Die Leitende Körperschaft prüft deshalb durch eigene Beauftragte und von ihr ernannte Revisoren die Geschäftsführung und die Verwendung der Mittel. Durch die Errichtung des Verwaltungsamtes „Revisionsamt Jehovas Zeugen“ wird die Bedeutung der Aufgabe hervorgehoben und die Eigenständigkeit des Prüfungsauftrags im Rahmen der Struktur der Religionsgemeinschaft betont.

**§ 1 Errichtung.** (1) Das Zweigkomitee errichtet mit Wirkung zum 1. Juli 2013 das Verwaltungsamt „Revisionsamt Jehovas Zeugen“ (im Folgenden „Revisionsamt“ genannt).

(2) Das Verwaltungsamt ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht (§ 5 Abs. 2, 4 StRG).

(3) Das Zweigkomitee ernennt mit Genehmigung der Leitenden Körperschaft den Leiter des Verwaltungsamtes. Es kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter für das Verwaltungsamt ernennen, die unter der Aufsicht des Leiters tätig werden.

**§ 2 Aufgabe.** (1) Das Revisionsamt hat die Aufgabe, die Geschäftsführung und die Verwendung der Mittel durch das Zweigbüro und andere Vermögensträger der Religionsgemeinschaft zu überprüfen (§ 6 Abs. 5, 2. Alt. StRG; § 2 VVGJZ).

(2) Grundlage der Prüfungen im Sinne des Abs. 1 ist das Religionsrecht von Jehovas Zeugen (Präambel Abs. 4 StRG). Das Revisionsamt prüft insbesondere die Einhaltung der §§ 5, 6, 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 VVGJZ sowie der sonstigen Vorschriften über die Buchhaltung des Zweigbüros, der Versammlungen und aller anderen Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft.

(3) Soweit das Revisionsamt im Rahmen der getätigten Prüfungen Abweichungen von den religionsrechtlichen Vorgaben feststellt, wirkt es auf eine Korrektur und die Wiederherstellung der Einhaltung vorgenannter Vorschriften hin. Das Revisionsamt kann hierzu verbindliche Anweisungen erteilen.

**§ 3 Berichtspflicht.** (1) Das Revisionsamt berichtet über das Ergebnis seiner Prüfungen dem Zweigkomitee.

(2) Soweit die Prüfung die durch das Zweigkomitee ausgeübte Geschäftsführung einer Gliederung oder Einrichtung betrifft und in denjenigen Fällen, in denen dies durch Religionsrecht vorgesehen ist, berichtet das Revisionsamt der Leitenden Körperschaft in dem durch Religionsrecht vorgesehenen Umfang.

**§ 4 Auflösung.** Die Auflösung des Revisionsamts ist nur mit Genehmigung der Leitenden Körperschaft möglich.

## Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.06.2013: Olpe-Russisch, Stuttgart-Arabisch.

## Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.06.2013: Salach-Kroatisch/Serbisch und Geislingen zu Geislingen, Altentreptow und Greifswald zu Greifswald, Nürnberg-Griechisch-Nord und Nürnberg-Griechisch-Ost zu Nürnberg-Griechisch-Mitte, Friedrichshafen-Englisch und Tettngang zu Tettngang.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).